

Satzung des Fördervereins MUNA-Museum Grebenhain

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein MUNA-Museum Grebenhain" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V..
- 1.1. Der Sitz des Vereins ist Grebenhain.
- 1.2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgabe und Zweck

2. Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Förderung und Verbreitung des Wissens über die Geschichte der Luftmunitionsanstalt Hartmannshain und deren Folgenutzung, einschließlich des Nato-Versorgungsdepots. Ferner Unterstützung aller Maßnahmen, die dem Ausbau und dem Betrieb des MUNA-Museums Grebenhain dienen.
Dazu zählen:
 - 2.1. Forschungen zur Geschichte der reichsweiten Munitionsfabrikation im Nationalsozialismus in Beziehung zur Luftmunitionsanstalt Hartmannshain und deren Publikation.
 - 2.2. Forschungen zur Zwangsarbeit während des Betriebes der Luftmunitionsanstalt Hartmannshain und deren Publikation.
 - 2.3. Vorträge und Führungen und Bildungsarbeit zu obigen Themenbereichen.
 - 2.4. Zusammenarbeit mit Schulen und anderen Bildungseinrichtungen, mit Gedenkstätten und Vereinen mit gleichartigen Zielen.
 - 2.5. Aufbau eines Eigenbestandes an Originalfunden, Aufbau eines Archivs und die treuhänderische Verwaltung von Dauerleihgaben, soweit eine sichere und konservatorische Verwahrung gewährleistet ist.
 - 2.6. Erfassung von Sammlungen und Einzelstücken, die als Leihgaben für Ausstellungen zur Verfügung gestellt werden.
 - 2.7. Ständiger Ausbau und Weiterentwicklung der musealen Präsentation.

Der Verein ist berechtigt, eigene Bestände an Museen und öffentliche Sammlungen auszuleihen, soweit dies dem Vereinszweck dient und eine unversehrte Rückgabe gewährleistet ist. Vom Förderverein verwaltete Leihgaben können nur mit Zustimmung der Leihgeber an auswärtige Museen ausgeliehen werden.

Der Förderverein MUNA-Museum soll in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Gremien der Gemeinde Grebenhain den Bestand und die Weiterentwicklung des MUNA-Museums unterstützen.

Der Verein fördert die Zwecke des MUNA-Museums durch Zuwendungen für Erweiterung und Unterhaltung der Ausstellungen und für die Öffentlichkeitsarbeit. Ferner durch Zuschüsse für Restaurierungen oder für Hilfsmittel, die der Ausstellung dienen, sowie mit Zuschüssen für wissenschaftliche Forschungen und deren Publikation und für Ausstellungskataloge, Broschüren und museumspädagogisches Material.

Eine wichtige Aufgabe des Vereins ist, die von ihm verwalteten Bestände und Leihgaben regelmäßig der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Die bestehenden Rechte und Pflichten der Gemeinde Grebenhain als Träger des Museums und Eigentümerin des Museumsgebäudes „Alte Schule“ in Grebenhain OT Bermuthshain werden durch die unter § 2 genannten Zwecke nicht berührt.

§ 3

Mittel des Vereins

3. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
 - 3.1. Mitgliederbeiträge,
 - 3.2. Geld- und Sachspenden,
 - 3.3. Öffentliche Zuschüsse,
 - 3.4. Erträge aus Sammlungen und Werbeaktionen
 - 3.5. Sonstige Zuwendungen.

§ 4

Gemeinnützigkeit

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - 4.1. Die Mitglieder des Vereins haben keinen Anteil an seinem Vermögen.
 - 4.2. Das Vermögen des Vereins dient ausschließlich zur Förderung der unter § 2 genannten Zwecke.
 - 4.3. Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
 - 4.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die vom Vereinszweck nicht gedeckt sind, begünstigt werden.

§ 5

Mitgliedschaft

5. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
 - 5.1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
 - 5.2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag zu entrichten.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

6. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben.
- 6.1. Der Jahresbeitrag wird in einer ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 6.2. Die Mitglieder haben die Satzung zu beachten und das Eigentum des Vereins pfleglich und sorgsam zu behandeln.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

7. Die Mitgliedschaft endet durch:

Der Austritt erfolgt in schriftlicher Form. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

- 7.1. Ausschluss durch den Vorstand.

Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen des Vereins entgegenarbeitet oder die Arbeit des Vorstandes in einer gegen Treu und Glauben verstoßenden Weise stört oder sich sonst vereinschädlich verhält oder wenn Beiträge für einen Zeitraum von einem Jahr rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach ergangener Zahlungserinnerung erfolgt. Der Ausschluss bedarf der einfachen Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes.

- 7.2. den Tod.

§ 8

Organe des Vereins

8. Organe des Vereins sind

- 8.1. die Mitgliederversammlung und
- 8.2. der Vorstand

§ 9

Mitgliederversammlung

9. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört insbesondere die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes
- 9.1. die Wahl des Vorstandes;
- 9.2. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern; sie werden auf ein Jahr mit einfacher Mehrheit gewählt, sie dürfen dem Vorstand nicht angehören, einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch jeweils einer der Kassenprüfer ausscheiden muss.

- 9.3 die Wahl von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern;
- 9.4. die Entlastung des Vorstandes;
- 9.5. die Änderung der Satzung;
- 9.6. die Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- 9.7. die Auflösung des Vereins;
- 9.8 Entscheidung über die eingereichten Anträge;
- 9.9 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr im 1. Quartal einberufen oder wenn 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.
Anträge zur Tagesordnung von Seiten der Mitglieder müssen vom Vorstand auf die vorläufige Tagesordnung gesetzt werden.
- 9.10. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben. Die Niederschriften sind aufzubewahren und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- 9.11. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 75% der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Vereinszweckes ist eine Mehrheit von 100% der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
Jedes Mitglied hat grundsätzlich eine Stimme.
Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei Stimmen vertreten.

§ 10

Vorstand

- 10.1 Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Rechnungsführer, dem Schriftführer und bis zu 3 Beisitzern.
- 10.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
- 10.3 Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf vier Jahre – mit einfacher Mehrheit. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
- 10.4. Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und hat im Verhinderungsfalle eines Vorstandsmitgliedes für rechtzeitige Stellvertretung zu sorgen.

- 10.5. Der Vorstand ist bei Bedarf durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter, einzuberufen.
- 10.6. Die Einladung hat in der Regel fünf Tage vorher schriftlich oder per Email unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von zwei Tagen bei telefonischer Bekanntgabe.
- 10.7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes besagt. Beschlüsse können auf schriftlichem oder telefonischem Weg gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied dieser Verfahrensweise widerspricht. In diesem Fall beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder.
- 10.8. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.
- 10.9. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 10.10. Die Niederschriften sind aufzubewahren und bei der nächsten Sitzung des Vorstandes zur Genehmigung vorzulegen; Einwände gegen das Protokoll sind aufzunehmen.
- 10.11. Einsicht in die Protokolle steht jedem Mitglied des Vereins jederzeit zu.
- 10.12. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.
- 10.13. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus oder ist ein Vorstandsmitglied dauernd oder längere Zeit verhindert, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied hinzu wählen.
- 10.14. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 10.15. Es sind mindestens zwei Vorstandssitzungen jährlich einzuberufen, wobei die erste im ersten Halbjahr, und die zweite im zweiten Halbjahr zu erfolgen hat.
- 10.16. **Aufgaben des Vorstandes**
1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Fördervereins MUNA-Museum Grebenhain e.V..
 2. Der Vorstand verwaltet die Spenden und gewährleistet, sofern gewünscht, deren Anonymität.
 3. Der Vorstand vertritt das MUNA-Museum in der Öffentlichkeit und sorgt für die Bekanntgabe aller wesentlichen Entscheidungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung, mit dem Ziel, die Aufgabenstellungen des Museums und Arbeitskreises zu fördern.

§ 11

Eigentum des Vereins

- 11.1. Anschaffungen aus Mitteln des Vereins bleiben Eigentum des Vereins. Sie müssen als solches kenntlich gemacht werden und in einem Inventarverzeichnis geführt werden. Die Zurverfügungstellung erfolgt mit der ausdrücklichen Auflage, dass die Gegenstände nur zu einem der in § 2 dargestellten Zwecke verwendet werden dürfen.

§ 12

Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 75% der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehenden Vorschriften gelten auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen dem Gemeindearchiv Grebenhain zu.

Die Mittel dürfen nur ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zur Förderung von Kunst, Kultur und Forschung nach § 52 der Abgabenordnung verwendet werden.

Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung erstellt und beschlossen am 16. April 2013 im Bürgerhaus Grebenhain.